

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage der Schwega GbR auf den Grundstücken Fl. Nrn. 379 und 379/1, Gemarkung Hankofen, Gemeinde Leiblfing

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Schwega GbR, vertreten durch Herrn Josef Schnabel, Pater-Bruno-Str. 5, 94339 Leiblfing, beantragt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Biogasanlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf den Fl. Nrn. 379 und 379/1 der Gemarkung Hankofen, Gemeinde Leiblfing.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, 5 UVPG i. V. mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, wie nachfolgend dargestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmale des Vorhabens

Die wesentliche Änderung umfasst nachfolgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Gärrestelagers mit 24 m x 6 m
- Errichtung einer Havariemaßnahme
- Errichtung und Betrieb eines Motors mit 530 kWel (FWL 1, 358 MW)
- Errichtung eines Anbaus am bestehenden BHKW-Haus zur Aufstellung des neuen BHKWs
- Anpassung und Erhöhung der Einsatzstoffe um ca. 4,75 t/d
- Austausch des bestehenden Dosierers

- Aufrüstung der bestehenden Gasfackel auf Automatikbetrieb

Der neu geplante dritte Motor soll zusammen mit den beiden bestehenden 250 kWel Motoren (je 0,657 MW FWL) in der Flexibilisierung betrieben werden.

Geplante Anlagenleistung:

- Erhöhung der elektrischen Leistung von 500 kWel auf 1030 kWel
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,314 MW auf 2,672 MW
- Erhöhung bzw. Anpassung der Einsatzstoffe von 23,13 t/d bzw. 8.442 t/a auf 27,88 t/d bzw. ca. 10.176,20 t/a. Die Rohbiogasmenge beträgt somit ca. 1.021.908 Nm³/a.

Es findet keine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Bemessungsleistung statt.

Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Es ist auch kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden. Bei ordnungsgemäßer Ausführung mit zusätzlicher Errichtung der Havariemaßnahme ist mit keiner Beeinträchtigung für den Bereich Wasser zu rechnen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gemeindebereich Leiblfing. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Bei der geplanten Erweiterung der Biogasanlage auf den Fl. Nrn. 379 und 379/1 der Gemarkung Hankofen sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine Vorprüfung der Flächen nach Punkt 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Karten hat ergeben, dass auf diesen Flurnummern keine Bodendenkmäler eingetragen sind. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 23.03.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp